

Niederschrift

über die 51. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 20. Juni 2018

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 14 Stadtratsmitglieder. Die Stadträte Dotzel und Hennrich fehlten entschuldigt. Stadtrat Feyh nahm an der Sitzung ab TOP 4, Stadtrat Salvenmoser ab TOP 5 teil

Ferner waren anwesend: Herr Arch. Kaufmann (TOP 4)
Herr Stiegler (Büro Wüst, TOP 4)
VR Heinz Firnbach, Stadtkämmerer
VAng. Kay Schmidt (TOP 4)
VR A. Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1 - 15, nichtöffentlich ab TOP 16 und dauerte von 19.00 Uhr bis 22.35 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. **Bürgerfragestunde**

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. **Vorstellung des neuen Feldgeschworenen Otto Kohl**

In ihrer Sitzung am 07.03.2018 haben die Feldgeschworenen gem. Art. 11 Abs. 3 Satz 2 des Abmarkungsgesetzes Herrn Otto Kohl, Kolpingstraße 3, zum Feldgeschworenen gewählt.

Bgm. Fath und der gesamte Stadtrat begrüßten Herrn Kohl im Kreis der Feldgeschworenen und dankten ihm für seine Bereitschaft, das Ehrenamt zu übernehmen.

3. **Genehmigung der Niederschriften über die Stadtratssitzungen am 18.04. und 16.05.2018**

Der Stadtrat beschloß, die Niederschriften über die Stadtratssitzungen am 18.04. und 16.05.2018 zu genehmigen.

4. **Erschließung des Industriegebiets „Weidenhecken“**

4.1 **Billigung der Kostenberechnung**

In seiner Sitzung vom 16.05.2018 hatte der Stadtrat die Entwurfsplanung für die Erschließung des Industriegebietes Weidenhecken gebilligt. Zurückgestellt wurde dabei die Billigung der Kostenberechnung, da das Zahlenwerk dem Stadtrat erst während Sitzung eröffnet wurde. Die Berechnung wurde den Stadtratsmitgliedern am 23.05.2018 elektronisch zugestellt.

Der Stadtrat beschloß, die Kostenberechnung vom 14.05.2018, die mit Gesamtprojektkosten von 9.237.000 € (davon 8.032.000 € Baukosten und 1.205.000 € Baunebenkosten) abschließt, zu billigen.

4.2 **Zustimmung zur Auftragsvergabe**

Für die Tiefbauarbeiten zur Erschließung des Industriegebietes „Weidenhecken“ hat die Fa. KFB eine beschränkte Ausschreibung unter etwa 15 leistungsfähigen Fachfirmen durchgeführt. Mit den wenigstnehmenden Bietern wurden sodann Vergabegespräche geführt, die u.a. auch das Ziel einer Pauschalierung der Auftragssumme zum Ziel hatten.

Die Fa. KFB beabsichtigt, danach, den Auftrag an die Fa. MK Grümbel Bau GmbH & Co. KG, Gössenheim, zum Pauschalpreis von 7.378.000 € zu vergeben.

Auf Anfrage der Stadträte Siebentritt, Turan und Laumeister teilte Bgm. Fath mit, daß alle Beteiligten den Kostenerstattungsverträgen zumindest mündlich, allerdings noch nicht alle schriftlich zugestimmt haben. Die Bindungsfrist des Angebots der Fa. Grümbel endet am 20.06. und soll entsprechend verlängert werden. Für den Fall, daß die Fa.

Grümbel dem nicht zustimmt, wäre schlimmstenfalls eine erneute Ausschreibung durchzuführen. Es ist jedoch davon auszugehen, daß Baubeginn noch vor den Sommerferien sein wird.

Der Stadtrat beschloß, der Auftragsvergabe an die Fa. Grümbel zuzustimmen.

5. Neubau eines Bauhofs

5.1 Billigung der Planung

Der Stadtrat beschloß, die vom Büro Kaufmann nochmals kurz vorgestellte Planung zu billigen.

5.2 Billigung der Kostenberechnung

In seiner Sitzung am 21.02.2018 hatte der Stadtrat das Büro Kaufmann beauftragt, eine gewerkweise Kostenberechnung für den Neubau des Bauhofs zu erstellen. Dabei soll der ursprüngliche Kostenrahmen von 2,0 Mio. € möglichst eingehalten werden.

Insbesondere wegen der notwendigen Klärung arbeitsschutzrechtlicher Rahmenbedingungen und der Abstimmungsprozesse mit den Fachplanern hat sich die Bearbeitung verzögert. Herr Kaufmann stellte das Ergebnis der detaillierten Kostenermittlung ausführlich dar. Danach belaufen sich die zu erwartenden Baukosten auf etwa 2,24 Mio. € einschließlich der zunächst nicht zur Ausführung vorgesehenen Überdachung des Waschplatzes. An Einrichtung sind 55.000 € veranschlagt, die Baunebenkosten wurden mit 240.000 € ermittelt. Hieraus ergibt sich ein Gesamtvolumen in Höhe von etwa 2,532 Mio. €.

Aufgrund der detaillierten, nahezu positionsweisen Ermittlung und der derzeitigen Marktlage sind nach Auffassung von Herrn Kaufmann nennenswerte Einsparungen nicht zu erwarten. Gewisse Potentiale bestehen lediglich in der Gestaltung der Außenanlage.

Für die Ausführung der Dachhaut für die beiden Hallen wurden zwei Varianten untersucht. Eine qualitativ höherwertige und langlebigere Ausführung in Alu-Stehfalz würde gegenüber einer Ausführung mit Sandwichpaneelen Mehrkosten von etwa 35.000 € auslösen.

Auf entsprechende Nachfrage der Stadträte Turan und Scherf erläuterte Herr Stiegler die Kostenansätze für die Gewerke Lüftung und Elektro. Hier haben v.a. arbeitsschutzrechtliche Vorschriften und die Verschiebung des Blitzschutzes aus dem Gewerk Maurerarbeiten in das Gewerk Elektro zu erhöhten Aufwendungen geführt. Insgesamt ist ein mittlerer Standard vorgesehen.

Stadtrat Siebentritt kritisierte, daß das Ziele einer Reduzierung der Baukosten auf etwa 2,0 Mio. € verfehlt worden sei; mit weiteren Kostensteigerungen sei zu rechnen.

Stadtrat Oettinger warf die Frage auf, wie die Mehrkosten ohne Kreditaufnahme finanziert werden könnte. Er regte an, auf die Kalthalle/Fahrzeughalle zunächst zu verzichten und diese bei besserer Finanzlage der Stadt nachträglich zu bauen. Bgm. Fath erklärte, daß die Finanzierung durch zu erwartende Minderkosten für die Sanierung der Odenwaldstraße (vgl. TOP 6) und verbesserte Steuereinnahmen sichergestellt ist. Die Kalthalle wird sowohl für das Einstellen der Fahrzeuge als zur Lagerung weiterer Ausrüstung dringend benötigt, zumal die Halle Wolf nicht mehr zur Verfügung steht.

Stadtrat Laumeister appellierte an die Haushaltsdisziplin des Stadtrats gerade im investiven Bereich. Der Bauhof müsse zwar günstig, aber auch funktionell hergestellt werden.

Stadtrat Gernhart und Bgm. Fath verwiesen darauf, daß sich der lange Prozeß der Entscheidungsfindung kostensteigernd ausgewirkt hat. Stadtrat Siebentritt wies eine Verantwortung der SPD-Fraktion hierfür zurück.

Nach intensiver Debatte beschloß der Stadtrat, die Kostenberechnung zu billigen. Die beiden Hallendächer sollen angesichts der nur geringen Mehrkosten in Alu-Stehfalz ausgeführt werden.

6. Sanierung der Odenwaldstraße

6.1 Billigung der Entwurfsplanung

Das Ingenieurbüro ISB hat aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 21.02.2018 die Entwurfsplanung für die Sanierung der Odenwaldstraße fertiggestellt. Gegenüber der damals vorgestellten Systemzeichnung haben sich insbesondere noch folgende Ergänzungen ergeben:

- Vergrößerung Fahrbahnbreite im Einmündungsbereich aus der Pfarrer-Adam-Haus-Straße einfahrend;
- Nahezu linearer Anschluß der Fahrbahn an die Ludwigstraße (keine weitere Verschwenkung), mit einer Gehwegbreite von ca. 1,75 m auf der Nord-West-Seite

Stadtrat Laumeister verwies auf das Spannungsfeld zwischen der Funktion als Durchgangsstraße und dem örtlichen Stellplatzbedarf. Mit der Zulassung eines beidseitigen Gehwegparkens könne die Durchfahrtsgeschwindigkeit möglicherweise reduziert werden.

Bgm. Fath hielt dem entgegen, daß die Funktion der Gehwege für Fußgänger, Kinderwagen etc. verbessert werden soll, was mit Parken auf den Flächen nicht erreicht werden kann.

Stadtrat Wetzel schlug vor, die geplante Linienführung vor Ort zu markieren und erneut im Bau- und Umweltausschuß zu beraten. Bgm. Fath drängte jedoch auf eine zeitnahe Entscheidung, um den weiteren Planungsprozeß nicht zu behindern.

Der Stadtrat stimmte der Entwurfsplanung des Büros ISB im Grundsatz zu. Lediglich eine Engstelle im Bereich der Verbindungsgasse zur Torfeldstraße soll nochmals vom bau- und Umweltausschuß beraten und entschieden werden.

6.2 Billigung der Kostenberechnung

Die fortgeschriebene Kostenberechnung des Büros ISB vom 10.06.2018 schließt mit folgenden Werten (jeweils gerundet brutto incl. ca. 15% Baunebenkosten) ab:

Straßenbau	621.000 €
Kanalbau	200.000 €
Wasserleitungsbau	150.000 €
Gesamt	971.000 €

Der Aufwand bewegt sich danach im bislang bereits erwarteten Rahmen. Die Ermittlung für die einzelnen Sparten war dem Stadtrat bereits im Vorfeld übermittelt worden.

Auf Anfrage von Stadtrat Salvenmoser teilte Bgm. Fath mit, daß der Kostenumfang im Haushalt mit einer gewissen Reserve abgebildet ist. Inwieweit der Freistaat Bayern einen finanziellen Ausgleich für die nicht mehr zu erhebenden Straßenausbaubeiträge leisten wird, ist derzeit völlig unklar.

Der Stadtrat beschloß, die Kostenberechnung zu billigen.

7. Änderung des Bebauungsplanes „An der Siedlungstraße“

7.1 Ergebnis der öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes zur Änderung des Bebauungsplanes „An der Siedlungstraße“ liegt noch bis zum 15.06.2018 aus. Bislang sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Werner und Marita Kraich

Grundsätzlich wird die Notwendigkeit der Planung in Zweifel gezogen. Es sei genügend Wohnraum für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen vorhanden, auch gebe es Alternativen für weitere Quartiere, zumal langfristig von einer sinkenden Bevölkerungszahl auszugehen sei. Die geplanten Gebäude würden zu einer unzulässigen Verschlechterung der Wohn- und Lebenssituation führen. Ihr eigenes Grundstück werde durch die geplante Bebauung hinsichtlich Besonnung, Belichtung und Sonneneinstrahlung übermäßig

hoch beeinträchtigt. dadurch werde der Wert des Grundstücks erheblich gemindert. Die Stellplatzproblematik sei nicht gelöst, die entlang der Siedlungsstraße vorgesehenen Stellplätze gefährdeten den fließenden Verkehr.

Weiterhin wird auf eine eigene Stellungnahme vom 13.03.2018 verwiesen. Dort war das Grundstück als zu klein für 22 Sozialwohnungen betrachtet worden. Die gesetzlichen Abstandsflächen dürften nicht unterschritten werden. Die zu erwartende Bewohnerstruktur würde zu weiteren Beeinträchtigungen der Lebenssituation auch an Sonn- und Feiertagen führen. Der Verbindungsweg zwischen Siedlungsstraße und Münchner Straße dürfe nicht verbreitert werden, um als Erschließungsfläche für das Bauvorhaben der der GWB zu dienen. Zu- und Abfahrt müßten den Eigentümern der anliegenden Grundstücke Siedlungsstraße 3a-3d vorbehalten bleiben.

Die Verwaltung empfiehlt, die Einwendungen zurückzuweisen. Die Planungen der Baugenossenschaft zeigen auf, daß tatsächlich ein erheblicher Bedarf nach öffentlich gefördertem Wohnraum besteht. Das vorgesehene Areal ist als bisher schon für eine Bebauung vorgesehene Fläche für eine angestrebte innerstädtische Nachverdichtung zur Schonung des Außenbereichs gut geeignet. Daß möglicherweise andere Standorte denkbar sind, beeinträchtigt die spezifische Eignung des Planungsbereiches in keiner Weise. Den Einwendungsführer ist zuzugestehen, daß die vorgesehene Bebauung zu einer Veränderung ihres Wohnumfeldes führen wird. Unzumutbare Beeinträchtigungen sind damit jedoch weder hinsichtlich der Belichtung und Besonnung ihres Grundstücks noch hinsichtlich der zu erwartenden Verhaltensweisen der späteren Nachbarn festzustellen. Insgesamt besteht auch kein Anspruch auf dauerhafte Beibehaltung eines bestimmten baurechtlichen oder tatsächlichen Zustands im eigenen Wohnumfeld. Durch Beschluß vom 18.04.2018 hat der Stadtrat Regelungen zur Frage der notwendigen Stellplätze getroffen. Inwieweit die an der Siedlungsstraße vorgesehenen Stellplätze eine über das überall gegebene Maß hinausgehende Gefährdung des fließenden Verkehrs darstellen sollen, ist nicht ersichtlich.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

Die Stellungnahme vom März 2018 ist teilweise gegenstandslos. Eine Nutzung des Verbindungsweges zur Erschließung des Planungsgebiets ist nicht mehrvorgesehen. Nunmehr sollen auch nur noch 14 Wohnungen entstehen.

Dr. Martina Vieth und Dr. Christian Vieth

Die Einwendungsführer äußern deutliche Vorbehalte gegen das Ausmaß der geplanten Bebauung, da es zu einer Wertminderung des eigenen Wohnhauses und zu einer Verschlechterung der Lebensqualität führe. Es gebe weitaus geeignetere Standorte im Stadtbereich. Der Verbindungsweg dürfe auf Dauer nicht zu Erschließungszwecken genutzt werden. Die Stadt habe die Grenzen der Planungsfreiheit zu beachten. Dabei sei insbesondere die dreigeschossige Bebaubarkeit nicht akzeptabel, da sie zu einer übermäßigen Verschattung des eigenen Grundstücks führen würde. Diese Frage sei durch ein entsprechendes Gutachten zu untersuchen. Die vorgesehene Abstandsflächenverkürzung gehe einseitig zu Lasten der südöstlich angrenzenden Wohnbebauung, der Bestand der Baugenossenschaft werde dagegen nicht betroffen. Der Abstand der geplanten Bebauung zum Fußweg betrage teilweise nur 3 m, wobei Balkone auch noch um bis zu 1,5 m auskragen dürften. Sachgerecht sei daher eine Verschiebung des Baukörpers nach Nordwesten oder dessen Verkleinerung. Abschließend wird die Erstellung eines Lärmgutachtens gefordert.

Die Verwaltung empfiehlt, den Forderungen nach einem Gutachten zur Verschattung und zum Lärmschutz nicht zu folgen, da die entsprechenden Auswirkungen auch ohne weitere Untersuchungen hinreichend abgeschätzt werden können. Das vorgesehene Areal ist als bisher schon für eine Bebauung vorgesehene Fläche für eine angestrebte innerstädtische Nachverdichtung zur Schonung des Außenbereichs gut geeignet. Daß möglicherweise andere Standorte denkbar sind, beeinträchtigt die spezifische Eignung des Planungsbereiches in keiner Weise. Den Einwendungsführer ist zuzugestehen, daß die vorgesehene Bebauung zu einer Veränderung ihres Wohnumfeldes führen wird. Unzumutbare Beeinträchtigungen sind damit jedoch weder hinsichtlich der Belichtung und Besonnung ihres Grundstücks noch hinsichtlich der zu erwartenden Verhaltensweisen der späteren Nachbarn festzustellen. Insgesamt besteht auch kein Anspruch auf dauer-

hafte Beibehaltung eines bestimmten baurechtlichen oder tatsächlichen Zustands im eigenen Wohnumfeld. Um die Beeinträchtigungen weitestmöglich zu minimieren, soll die südöstliche Baugrenze um 0,5 m nach Nordwesten verschoben werden. Hinsichtlich der Balkone wird folgende Festsetzung empfohlen:

„Balkone dürfen die Baugrenze um maximal 1,00 m überschreiten, müssen aber von der Grundstücksgrenze in jedem Fall einen Abstand von wenigstens 3,00 m einhalten. Die Breite der die Baugrenze überschreitenden Balkone darf 25% der jeweiligen Wandlänge des Gebäudes nicht überschreiten.“

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

Landratsamt Miltenberg

Das LRA bittet um einige redaktionelle Änderungen zu Ergänzungen.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

Das vorgesehene Baufenster ermögliche es, das Bauvorhaben noch etwas von der südöstlich angrenzenden Bebauung abzurücken. Damit könne evtl. auf eine Verkürzung der Abstandsflächen verzichtet werden. Aus den genannten Überlegungen dürfe die GRZ von 0,35 nicht überschritten werden, einem Antrag auf Befreiung werde nicht stattgegeben. In Hinblick auf die Abstandsflächenberechnung wird kritisch gesehen, daß Balkone außerhalb der Baugrenze bis zu 50% der Gebäudelänge zulässig sein sollen.

Die Verwaltung empfiehlt, die südöstliche Baugrenze um 0,5 m nach Nordwesten zu verschieben. Hinsichtlich der Balkone wird folgende Festsetzung empfohlen:

„Balkone dürfen die Baugrenze um maximal 1,00 m überschreiten, müssen aber von der Grundstücksgrenze in jedem Fall einen Abstand von wenigstens 3,00 m einhalten. Die Breite der die Baugrenze überschreitenden Balkone darf 25% der jeweiligen Wandlänge des Gebäudes nicht überschreiten.“

Ungeachtet dessen sollte das konkrete Bauvorhaben soweit wie möglich von der südöstlich angrenzenden Bebauung abgerückt werden. Nach den hier vorliegenden Planungen kann die GRZ von 0,35 eingehalten werden. Letztlich ist dies jedoch von der GWB sicherzustellen.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

Ebenfalls kritisch gesehen wird die Stellplatzsituation. Den Unterlagen sei nicht zu entnehmen, wie und wo die nicht im Planungsbereich vorgesehenen 8 Stellplätze angelegt werden sollen.

Hinsichtlich der zusätzlichen Stellplätze soll ein entsprechender Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen werden. Der konkrete Stellplatznachweis ist ohnehin im Rahmen des Baugenehmigungs-/Freistellungsverfahrens zu führen.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird dem Vorhaben nicht zugestimmt. Das Baufeld sei bereits geräumt, obwohl der Bebauungsplan eine vorherige Untersuchung auf artenschutzrechtliche Tatbestände und eine Mitteilung der Ergebnisse an die Untere Naturschutzbehörde fordere. Hierzu wird um Stellungnahme gebeten. Um künftige artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, seien die Kontrollergebnisse in Form eines kurzen Berichts der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Eine Baufeldfreistellung sei erst nach Vorlage dieser Information möglich.

Die Verwaltung empfiehlt, in der geforderten Stellungnahme darauf hinzuweisen, daß in formeller Hinsicht die angesprochene Regelung im Bebauungsplan naturgemäß erst für die Zukunft gilt und deshalb nicht rückwirkend gegen die Stadt gerichtet werden kann. Materiell hat eine Überprüfung des Baumbestands durch den Forstrevierleiter stattgefunden, die keine artenschutzrechtlich relevanten Umstände aufgedeckt hat. Die Beseitigung der Gehölze ist eben aus diesem Grund in den Wintermonaten erfolgt. Für künftige Maßnahmen soll dem Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde gefolgt werden.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

Abschließend thematisiert das LRA den Betrieb der vorgesehenen Stellplätze insbesondere zur Nachtzeit. Nach der Parkplatzlärmstudie (6. Überarbeitete Auflage) des Bayerischen Landesamt für Umwelt sei grundsätzlich davon auszugehen, dass Stellplat-

zimmisionen auch in Wohnbereichen gewissermaßen zu den üblichen Alltagserscheinungen gehören und dass Garagen und Stellplätze, deren Zahl dem durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf entspricht, auch in einem von Wohnbebauung geprägten Bereich, keine erheblichen billigerweise unzumutbaren Störungen hervorrufen.

Trotzdem solle das in der Studie zur schalltechnischen Optimierung beschriebene Beurteilungsverfahren herangezogen werden. Danach sei darauf hinzuweisen, dass aus fachlicher Sicht die prognostizierte Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen („Maximalpegelkriterium“) durch derartige Schalleignisse auf Planungsmängel im Bereich des Immissionsschutzes hinweise.

Um das Maximalpegelkriterium nach TA Lärm (20 dB(A) Überschreitung des Nachtimmissionsrichtwertes bei freier Schallausbreitung) durch Parkplätze zur Nachtzeit einhalten zu können, seien Mindestabstände zwischen den kritischen Immissionsorten und den nächstgelegenen Wohnungen erforderlich. Für Pkw-Stellplätze müsse dieser Abstand, soweit auf den Parkplätzen Fahrzeugbewegungen zur Nachtzeit stattfinden, zum Allgemeinen Wohngebiet 28 m betragen.

Die Verwaltung empfiehlt, dieser Anregung nicht zu folgen, da sie mit der übergeordneten Zielsetzung einer außenbereichsschonenden und flächensparenden Innenverdichtung nicht in Einklang zu bringen ist.

Der Stadtrat beschloß, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Das Amt bittet um einige redaktionelle Ergänzung des Entwurfs.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

Die übrigen Behörden und Träger öffentlicher Belange haben der Planung zugestimmt oder sich nicht geäußert.

7.2 Beschlußfassung zur nochmaligen Auslegung

Der Stadtrat beschloß, den geänderten Entwurf nochmals öffentlich auszulegen.

8. Bauleitplanung „Wörth-West II“ - Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan

Die Verwaltung empfiehlt, für die seit längerem angedachte Erweiterung des Baugebiets „Wörth-West“ die Bauleitplanung einzuleiten und deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu beschließen. Der vorläufige Gebietsumfang wurde so gewählt, daß Schallschutzmaßnahmen hinsichtlich der B 469 und der St3259 Nord möglichst vermieden werden können. Dabei soll der Bebauungsplan nach § 13b BauGB (beschleunigtes Verfahren für Flächen im Außenbereich) aufgestellt werden.

Die Kosten werden sich auf etwa 8.000-10.000 € belaufen.

Der Stadtrat beschloß die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wörth-West II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB.

9. Kindertagesstätten - Organisations- und Personalplanung für das Betriebsjahr 2018/2019

Das Hauptamt hat in Abstimmung mit den Leiterinnen die nachfolgenden Organisations- und Personalplanungen erstellt.

1. Buchungszeiten

Die Buchungszeiten pro Woche liegen zu Beginn des Kindergartenjahres bei 5.063 h. Das sind nur 21 h weniger als die aktuellen Buchungen. Im Verlauf des Betriebsjahres steigen die Buchungszeiten an, da Nachbuchungen seitens der Eltern stattfinden.

Die Buchungszeiten (Stand Organisationsplanung), haben folgenden Verlauf genommen:

Buchungszeiten/w						
Betriebs-jahr	KiTa I		KiTa II		Summe	
	h/w	+/- gegü VJ	h/w	+/- gegü VJ	h/w	+/- gegü VJ
2015/2016	1.870	-218	3.058	-275	4.928	-493
2016/2017	2.075	205	3.055	-3	5.130	202
2017/2018	1.945	-130	3.139	84	5.084	-46
2017/2018	2.217	272	2.846	-293	5.063	-21

2. Gruppenöffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gruppen wurden so gewählt, dass einerseits die Elternwünsche maximal berücksichtigt werden konnten und andererseits die Gruppen in den Randzeiten noch ausreichend ausgelastet sind.

KiTa	Gruppe	Art	bisher	NEU
I	1	Krippe	07.00 – 13.30 Uhr	07.00 – 14.00 Uhr
I	2	Krippe	08.00 – 16.00 Uhr	07.30 – 16.00 Uhr
I	3	Kindergarten	07.00 – 14.00 Uhr	07.00 – 14.00 Uhr
I	4	Kindergarten	07.30 – 16.00 Uhr	08.00 – 16.00 Uhr
II	1	Kindergarten	08.00 – 16.30 Uhr	08.00 – 16.30 Uhr
II	2	Kindergarten	07.00 – 13.00 Uhr	07.00 – 13.00 Uhr
II	3	Kindergarten	08.00 – 16.00 Uhr	08.00 – 16.00 Uhr
II	4	Krippe	07.45 – 14.00 Uhr	07.45 – 14.00 Uhr
II	5	Kindergarten	07.30 – 14.00 Uhr	08.00 – 14.00 Uhr

Die KiTas sind damit 9,0 bzw. 9,5 h/d geöffnet. Die Zuschüsse für KiTas mit langen Öffnungszeiten wurden ab 2017 abgeschafft. Unsere Kindertagesstätten sind auch in den Ferienzeiten geöffnet. Es gibt nur zwischen Weihnachten und Dreikönig Schließtage.

3. Anstellungsschlüssel (ASch)

Der gesetzliche Mindest-ASch (Verhältnis Personalstunden/Betreuungsstunden) liegt bei 1:11. Empfohlen wird ein ASch von 1:10. Der gesetzliche ASch wird für jeden Monat ermittelt. Eine Überschreitung führt zwangsläufig zum Verlust der gesamten staatlichen Zuschüsse für diesen Monat. Die Stadt muss deshalb vor allem in der zweiten Hälfte des Betriebsjahres ein scharfes Auge auf die tatsächliche Entwicklung des ASch werfen, um Zuschussausfälle zu vermeiden.

Der gesetzliche ASch hat sich wie folgt entwickelt:

Entwicklung des gesetzlichen ASch (nur FP+EP)							
Betriebsjahr	BayKiBiG		Stadtrat	gesetzlicher ASch (nur FP+EP)			
	Mi-ASch		Max-ASch	KiTa I	KiTa II	KiTa I+II	
	Obergrenze	empfohlen	Untergrenze			absolut	Abweichung Mi-ASch
2015/2016	11,0	10,0	8,5	7,7	8,7	8,2	-2,8
2016/2017	11,0	10,0	8,5	7,9	8,0	7,9	-3,1
2017/2018	11,0	10,0	8,5	7,9	8,3	8,1	-2,9
2018/2019	11,0	10,0	9	9,2	8,2	8,7	-2,3

Der tatsächliche ASch hat sich wie folgt entwickelt:

Entwicklung des tatsächlichen ASch (inkl. VP+IP)							
Betriebsjahr	BayKiBiG		Stadtrat	tatsächlicher ASch (inkl. VP+IP)			
	Mi-ASch		Max-ASch	KiTa I	KiTa II	KiTa I+II	
	Obergrenze	empfohlen	Untergrenze			absolut	Abweichung Mi-ASch
2015/2016	11,0	10,0	8,5	6,5	7,3	6,9	-4,1
2016/2017	11,0	10,0	8,5	6,2	7,1	6,6	-4,4
2017/2018	11,0	10,0	8,5	6,1	7,3	6,7	-4,3
2018/2019	11,0	10,0	8,5	7,4	7,2	7,3	-3,7

Die vorstehenden Zahlen belegen, dass der gesetzliche Mi-ASch von 1: 11 in der Praxis in aller Regel deutlich unterschritten werden muss, um den gesetzlichen Bildungsauftrag sicherstellen zu können. Die sehr günstigen ASch der städtischen KiTa schlagen sich positiv in der pädagogischen Arbeit des Personals und in der Entwicklung, Förderung und Bildung der Kinder nieder. Bei den genannten ASch handelt es sich um Jahresdurchschnittswerte. Da während des Betriebsjahres immer wieder Nachbuchungen stattfinden, liegt der monatliche ASch zu Beginn des Betriebsjahres regelmäßig unter und zum Ende des Betriebsjahres regelmäßig über den Durchschnittswerten. Gerade in der KiTa II gibt es zum Betriebsjahresende regelmäßig Probleme die Fördermittel zu erhalten.

Mit einem Ø-ASch von 8,7 zu Beginn des neuen Betriebsjahres kann sich die Stadt jedem interkommunalen Vergleich stellen. Der niedrige Anstellungsschlüssel liegt vor allem an unserem einmaligen System, sämtliche Ausfallzeiten mit mobilen Reserven abzudecken. Im kommenden Betriebsjahr werden 7 Springerkräfte mit einer Arbeitszeit von 104,75 h/w beschäftigt, das sind 2,69 Vollzeitstellen.

Ein erhöhter Personalbedarf besteht, da es in unseren Kindertagesstätten keine Schließtage gibt. Die Urlaubszeiten des Personals müssen durch die zusätzlichen Springerkräfte abgedeckt werden.

Durch die benötigte 6. Kindergartengruppe sind die Kindergartengruppen nicht voll belegt. Diese „kleinen“ Kindergartengruppen wirken sich ebenfalls positiv auf den Anstellungsschlüssel aus.

Auch das Mittagessensangebot wirkt sich auf den Anstellungsschlüssel aus, da zusätzliches Personal benötigt wird, dass in den Anstellungsschlüssel mit einberechnet wird. Ab dem Betriebsjahr 2018/2019 muss erstmalig auch ein Mittagessen für Krippenkinder angeboten werden. Dies bedeutet wiederum einen erhöhten Personalaufwand, da die Krippenkinder gefüttert werden müssen.

Ohne die Springer und die Mittagessenkräfte läge unser Ø-ASch zu Beginn des Betriebsjahres in der KiTa I bei 10,9 und in der KiTa II bei 9,6.

4. Qualitätsschlüssel (QSCh)

Der vom Staat geforderte Mindest-QSCh (Verhältnis: Fachkraftstunden/w zu 50% der gesamten AZ/w bei Anwendung des Mi-ASch) von 100% wird auch im Betriebsjahr 2018/2019 mit einer Quote von 153,5% ebenfalls sehr gut erfüllt. Der QSCh zeigt, dass die städtischen KiTas auch qualitativ hochwertig ausgestattet sind. Der QSCh wird monatlich ermittelt; wird er unterschritten, entfallen die kompletten staatlichen Zuschüsse für diesen Monat. Etwaige Ausfallzeiten des Fachpersonals wirken sich – in gleicher Weise wie beim ASch – negativ auf den QSCh aus. Auch hier ist es zum Betriebsjahresende immer wieder problematisch die Fördermittel in der KiTa II zu erhalten.

5. Integrative Betreuung

Im kommenden Betriebsjahr wird eine Einzelintegrationsmaßnahme im Umfang von 15,0 h/w durchgeführt. Durch die Förderung können die Personalkosten nahezu kostenneutral gestaltet werden.

6. Personalbemessung/-ausstattung

Die Personalausstattung wird grundsätzlich nach den Buchungszeiten und nach den gebuchten Belegungen zum Ende des jeweiligen Betriebsjahres bemessen. Insgesamt wird eine Wochenarbeitszeit von 948,49 h, somit 21,76 h weniger als im laufenden Jahr bereitgestellt. Darin enthalten ist der Vorpraktikant mit 39 h die Woche und der Erzieherauszubildende mit 19,5 h die Woche, sowie zwei Bundesfreiwilligendienstleistende mit je

39 h die Woche. Die Personalausstattung entspricht 24,32 effektiven Stellen. Dienstplanmäßig werden im kommenden Betriebsjahr insgesamt 37 Kräfte beschäftigt. Daneben werden in beiden KiTas bis zum 31.12.2019 noch je 1 Sprachförderkraft im Rahmen des Programms „Sprach-Kitas“ zusätzlich beschäftigt.

Die unter Vertrag genommenen Arbeitszeiten/w und effektiven Stellen nahmen in den letzten Jahren folgenden Verlauf:

Arbeitszeiten/w (Stamm- u. Abrufpersonal)						
Betriebsjahr	KiTa I		KiTa II		Summe	
	h/w	+/- g e g ü VJ	h/w	+/- g e g ü VJ	h/w	+/- g e g ü VJ
2015/2016	454,50	21,17	517,24	38,99	971,74	60,16
2016/2017	493,25	38,75	521,75	4,51	1.015,00	43,26
2017/2018	487,25	38,75	483,00	4,51	970,25	-44,75
2018/2019	465,50	-11,00	482,99	-24,26	948,49	-21,76

7. Wirtschaftliches Gesamtergebnis

Das wirtschaftliche Ergebnis stellt die nachfolgende Übersicht dar:

Wirtschaftliches Ergebnis					
Betriebsjahr	absolut				
	Personalkosten	Zuschüsse	Elternbeiträge	Zuschüsse + Elternbeiträge	PK-Defizit
2015/2016	1.223.780 €	457.084 €	187.521 €	644.605 €	579.175 €
2016/2017	1.249.784 €	442.989 €	206.233 €	649.222 €	600.562 €
2017/2018	1.281.112 €	471.440 €	217.476 €	688.916 €	592.196 €
2018/2019	1.300.640 €	484.330 €	224.646 €	708.976 €	591.664 €

Im kommenden Betriebsjahr 2018/2019 werden Personalkosten in Höhe von 1.300.640 € erwartet. Aus Zuschüssen und Elternbeiträgen werden Einnahmen in Höhe von 708.976 € und damit ein Defizit in Höhe von 591.554 €, erwartet. 45,49% der Personalausgaben muss die Stadt somit selbst aufbringen.

Der Stadtrat beschloß, die vorstehende Organisations- und Personalplanung zum Betriebsjahr 2018/2019, insbesondere die Personalausstattung sowie die Unterschreitung des vom Stadtrat festgelegten gesetzlichen Anstellungsschlüssels von 9,0 in der Kindertagesstätte II zu billigen.

10. Abschluß einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Miltenberg über die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Mit dem Inkrafttreten der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der damit verbundenen Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) sind die Anforderungen auch an die Kommunen in diesem Bereich deutlich angestiegen. U.a. ist ein behördlicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Diese Aufgabe wurde Frau Haseler, vertreten durch Herrn Englert, übertragen. Da andererseits eine Vielzahl von Sachverhalten (z.B. Erstellung von Verfahrensdokumentationen für alle Verwaltungstätigkeiten mit Bezug zu personenbezogenen Daten) alle Kommunen gleichermaßen betreffen, wird vorgeschlagen, am Landratsamt Miltenberg einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für den Landkreis, das Landratsamt und die Landkreisgemeinden zu installieren, der insbesondere folgende Aufgaben erfüllen soll:

- Unterstützung bei der Führung des Verfahrensverzeichnisses nach Art. 30 DSGVO und Art. 31 BayDSG
- Begleitung der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 ff DSGVO

- Anlaufstelle der Bürger und der Beschäftigten für Fragen des Datenschutzes
- Koordinierung der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 15 bis 22 DSGVO
- Mitwirkung bei der Anpassung der Datenschutzhinweise auf Vordrucken und im Internet
- Mitwirkung bei der Auswahl der Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit.
- Abhaltungen von Schulungen von Beschäftigten
- Beteiligung bei der Erstellung von Dienstanweisungen und -vereinbarungen
- Umsetzung der Meldung bzw. Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO

Die Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten umfaßt sämtliche Angelegenheiten des Datenschutzes, insbesondere das Hinwirken auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes und weiterer Vorschriften über den Datenschutz. Die bisherigen Datenschutzbeauftragten der einzelnen Gemeinden wirken als lokale Datenschutzbeauftragte weiterhin an der Aufgabenerfüllung mit und stellen damit auch die örtliche Vertretung im Urlaubs- und Krankheitsfall sicher.

Der gemeinsame Datenschutzbeauftragte wird vom Landkreis angestellt. Die Personal- und Sachkosten werden je zur Hälfte vom Landkreis und den teilnehmenden Kommunen (diese wiederum nach Einwohnerzahl gestaffelt) getragen. Nachdem zu erwarten ist, daß alle Gemeinden des Landkreises eine entsprechende Zweckvereinbarung abschließen werden, beläuft sich der Anteil der Stadt Würth auf ca. 3.000-4.000 € jährlich.

Der Stadtrat beschloß, der Zweckvereinbarung zuzustimmen.

11. **Abschluß eines Zuschußvertrags mit der GAB zum Grundwassermonitoring Margarethenhohle**

Nach dem Ergebnis der Detailuntersuchung der Detailuntersuchung der Margarethenhohle sollen die bestehenden drei Grundwassermeßstellen über einen Zeitraum von ca. einem Jahr quartalsmäßig beprobt und auf bestimmte chemische Parameter untersucht werden. Auf der Grundlage der dann vorliegenden Ergebnisse ist eine abschließende Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Danach kann entschieden werden, ob die Fläche aus dem Altlastenkataster entlassen wird oder ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Die notwendigen Arbeiten sollen wie schon die erste Untersuchung von der Fa. Umwelttechnik Mainfranken durchgeführt werden. Der Aufwand für das Monitoring beträgt ca. 9.300 €. Da der Eigenanteil der Stadt an den Untersuchungskosten für die Margarethenhohle bereits vollständig erbracht ist, kann der Gesamtbetrag von der Gesellschaft für Altlastensanierung in Bayern (GAB) übernommen werden. Voraussetzung hierfür ist der Abschluß eines entsprechenden Zuschußvertrags, der inhaltlich vollständig der Vereinbarung zur ursprünglichen Detailuntersuchung entspricht.

Der Stadtrat beschloß, den Zuschußvertrag mit der GAB abzuschließen.

12. **Ersatzbeschaffung eines Zeiterfassungssystems**

Die Verwaltung benötigt ein aktuelles und zeitgemäßes Zeiterfassungssystem. Die momentane Erfassung mittels AIDA von der Fa. Kutter ist wegen technischer Probleme oder Strukturlücken nicht von allen Außenstellen möglich. Darunter fällt die KiTa Kleine Strolche und zukünftig auch die KiTa Rasselbande, bei einer Umstellung von DSL-Modem auf VoIP. Die serielle Schnittstelle für die elektronische Datenübertragung ist demnach nicht mehr vorhanden und das stellt in vielen Bereichen der Verwaltung erhöhte Verwaltungsaufwendungen dar.

Mit einer grundlegenden Erneuerung kann eine lückenlose Erfassung von Arbeitszeiten, Urlaubszeiten und erstmals auch die Leistungen des Bauhofs oder auch die der Waldarbeiter für die Zukunft einfach und unkompliziert gesichert werden. Durch eine Vielzahl von Schnittstellen, z.B. Lohn/Gehaltsprogramm oder KLR, können unnötige und zeitintensive Vorgänge gespart werden und ein Auskunftsmodul sorgt bei allen Beschäftigten für mehr Transparenz.

Durch Workflows können diverse Anträge, Korrekturen etc. elektronisch und unkompliziert von den Mitarbeitern vorgenommen werden.

Die beiden Firmen bieten dies im vollen Umfang an. Folgende Angebote liegen vor:

Fa. Kutter, Nürnberg:	14.222,88 €
Fa. ISGUS, Frankfurt:	15.799,39 €

Da nicht geklärt werden konnte, ob in diesem Preis auch laufende Software-Updates enthalten sind, beschloß der Stadtrat, den Tagesordnungspunkt zurückzustellen.

13. Übertragung der Befugnis zur Durchführung einer vereinfachten Umlegung „Schifferstrasse“ auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Nachdem Abschluß der Sanierungsarbeiten im Bereich Schifferstraße/Spessartstraße/Bahndammweg sollen die dabei verlorenen Grenzzeichen wiederhergestellt werden. Um die rechtliche Grenzen dem neuen Bauzustand anzugleichen soll eine Vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch durchgeführt werden.

Die Verwaltung empfiehlt, die Befugnis zur Durchführung auf das Amt für Breitband, Digitalisierung und Vermessung zu übertragen und dazu eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Der Stadtrat stimmte dem zu.

14. Bekanntgaben

Bgm. Fath gab folgendes bekannt:

- Der Erläuterungsbericht zur Sitzung des BKSA am 27.06. soll noch vor dem Wochenende zugestellt werden.
- Der Termin der nächsten Stadtratssitzung am 11.07.2018 wird mit einem der Halbfinalspiele der Fußball-WM kollidieren.

15. Anfragen

- Stadtrat Ferber regte an, als Ersatzstrecke für den schadhafte Radwegabschnitt beim Betonwerk ehemals Schmitt über die Kronberg- und die Landstraße und nicht durch das Betonwerk zu führen. Dem hielt Bgm. Fath die Gefährdung insbesondere für Kinder und Jugendliche auf der Landstraße entgegen. Derzeit werden die Kosten für die geplante Umleitung ermittelt.
- Auf Anfrage von Stadtrat Laumeister teilte Bgm. Fath mit, daß die förderrechtlichen Auswirkungen einer Entfernung des Natursteinpflasters in der Weberstraße noch nicht bekannt sind.
- Stadtrat Oettinger erkundigte sich nach der zukünftigen Handhabung des Stunden-schlags an der Nikolauskirche. Bgm. Fath verwies auf die neuen Schallläden und die damit einhergehende Verbesserung des Schallschutzes für die Nachbarschaft. Die endgültige Handhabung ist noch festzulegen.
- Auf Anfrage von Stadtrat Gernhart teilte Bgm. Fath mit, daß die Baumschutzpfosten in der Bayernstraße im August/September ihren Endanstrich erhalten sollen.

Wörth a. Main, den 09.08.2018

A. Fath
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer